

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 28. Juli 1983)***DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirates,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 440/83 ⁽²⁾ werden das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (Artikel 2) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (Artikel 3) festgelegt. Es ist Aufgabe des Rates, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der übrigen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit Änderungen dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen zu beschließen.

Im Lichte der Erfahrungen bei der Anwendung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen erscheint es zweckmäßig, bestimmte Vorschriften, insbesondere für das aus Forschungsmitteln besoldete Personal, zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1983, S. 1.

1. Artikel 8 wird folgender fünfter Absatz angefügt:

„Das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten auf Zeit, das auf bestimmte Dauer begründet wurde, darf nur einmal auf bestimmte Dauer verlängert werden. Es wird bei einer weiteren Verlängerung zu einem Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Dauer.“

2. Artikel 11 erster Absatz erhält folgende Fassung:

„Die Artikel 11 bis 26 des Statuts über die Rechte und Pflichten der Beamten gelten entsprechend. Für den Bediensteten auf Zeit mit einem Vertrag auf bestimmte Dauer wird jedoch die in Artikel 15 zweiter Absatz vorgesehene Dauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen ebenfalls auf die noch verbleibende Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beschränkt.“

3. In Artikel 14 wird der dritte Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

„Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Bediensteten auf Zeit zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung abzugeben. Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Bedienstete auf Zeit, der nicht unter Beweis gestellt hat, daß seine Fähigkeiten für seine Weiterbeschäftigung ausreichen, wird entlassen.“

Wenn die Leistungen des Bediensteten auf Zeit während der Probezeit offensichtlich unzulänglich sind, kann ein Bericht auch zu jedem anderen Zeitpunkt der Probezeit erstellt werden. Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Die Anstellungsbehörde kann auf der Grundlage des Berichtes beschließen, den Bediensteten auf Zeit vor Ablauf der Probezeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu entlassen; die Dienstzeit darf jedoch die normale Dauer der Probezeit nicht überschreiten.

Der Bedienstete auf Zeit, dessen Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit beendet wird, erhält eine Entschädigung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts je abgeleisteten Monat der Probezeit.“

4. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz heißt es „sechs Monate“ anstatt „drei Monate“.

- b) Nach dem zweiten Absatz werden folgende Absätze angefügt:

„Während des Urlaubs ist die in Artikel 28 vorgesehene Sicherung bei Krankheit und Unfällen unterbrochen.

Weist ein Bediensteter auf Zeit jedoch nach, daß er von keiner anderen öffentlichen Versicherungseinrichtung gegen die in Artikel 28 genannten Risiken gesichert werden kann, so kann er, nachdem er spätestens in dem auf den Beginn des Urlaubs aus persönlichen Gründen folgenden Monat einen entsprechenden Antrag gestellt hat, weiter den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz beanspruchen, sofern er die Beiträge, die zur Deckung der in Artikel 28 genannten Risiken erforderlich sind, während der Dauer des Urlaubs zur Hälfte trägt; die Beiträge werden nach dem letzten Grundgehalt des Bediensteten auf Zeit berechnet.

Weist der Bedienstete auf Zeit im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a), c) oder d) ferner nach, daß er bei keiner anderen Versorgungseinrichtung Ruhegehaltsansprüche erwerben kann, so kann er auf Antrag weiterhin neue Ruhegehaltsansprüche während der Dauer seines unbezahlten Urlaubs erwerben, sofern er einen Beitrag entrichtet, der dreimal so hoch ist wie der in Artikel 41 vorgesehene Satz; die Beiträge werden nach dem der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe des Bediensteten auf Zeit entsprechenden Grundgehalt berechnet.“

5. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Der Vertrag des Bediensteten auf Zeit, der zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes herangezogen wird, an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zu einem anderen Wehrdienst einberufen wird, wird ausgesetzt; bei Bediensteten auf Zeit, die aufgrund eines Vertrages auf bestimmte Dauer eingestellt sind, darf die Dauer der Aussetzung des Vertrages keinesfalls die Vertragsdauer überschreiten.

Dem Bediensteten auf Zeit, der zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Grundwehrdienstes herangezogen wird, werden keine Dienstbezüge gewährt; die Vorschriften über das Aufstei-

gen in den Dienstaltersstufen finden jedoch weiterhin auf ihn Anwendung. Auch die Vorschriften über das Ruhegehalt gelten für ihn weiter, wenn er nach Beendigung der Wehrdienstverpflichtung nachträglich seine Versorgungsbeiträge entrichtet.

Ein Bediensteter auf Zeit, der an Wehrübungen teilzunehmen hat oder zu einem anderen Wehrdienst (außer Grundwehrdienst) einberufen wird, erhält für diese Zeit seine Dienstbezüge, diese werden jedoch um den an ihn gezahlten Wehrsold gekürzt.“

6. Artikel 20 vierter Absatz sowie die Tabelle der monatlichen Grundgehälter werden gestrichen.

7. In Artikel 23 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Dauer von 12 Monaten wird jedoch nicht gefordert, wenn der Bedienstete auf Zeit an einem anderen Dienstort beschäftigt wird und dadurch gezwungen ist, seinen Wohnsitz zu wechseln.“

8. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird ein zweiter Unterabsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Bedienstete auf Zeit, der infolge einer Verwendung an einem neuen Dienstort seinen Wohnsitz wechseln muß, erhält jedoch zwei Drittel des in Artikel 5 des Anhangs VII zum Statut vorgesehenen Satzes.“

- b) In Absatz 3 erster Gedankenstrich wird der Betrag vom 5 000 bfrs durch den Betrag von 37 000 bfrs, im zweiten Gedankenstrich der Betrag von 3 000 bfrs durch den Betrag von 22 000 bfrs ersetzt.

9. In Artikel 25 wird folgender Satz angefügt:

„Bedienstete auf Zeit, die für eine bestimmte Dauer von weniger als einem Jahr eingestellt sind oder von denen — wenn mit ihnen ein Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen ist — die in Artikel 6 erster Absatz bezeichnete Stelle annimmt, daß sie eine gleich lange Dienstzeit erreichen werden, und die nachweisen, daß sie nicht weiter an ihrem bisherigen Wohnsitz wohnen können, erhalten das Tagegeld während der gesamten Dauer des Vertrages, jedoch höchstens ein Jahr lang.“

10. Artikel 28 erster Absatz wird wie folgt geändert:

„Die Artikel 72 und 73 des Statuts betreffend die Sicherung bei Krankheit und Unfällen finden entsprechend Anwendung für Bedienstete auf Zeit während ihrer Dienstzeit, während des Krankheitsurlaubs und während des in Artikel 17 vorgesehenen unbezahlten Urlaubs;

Artikel 72 des Statuts betreffend die Sicherung bei Krankheit gilt entsprechend für Bedienstete auf Zeit, die ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beziehen sowie für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen.“

11. In Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem Satz „Die Kündigungsfrist darf nicht mehr als drei Monate und nicht weniger als einen Monat betragen“ folgender Satz eingefügt: „Für Bedienstete, deren Beschäftigungsverhältnis verlängert worden ist, beträgt die Kündigungsfrist jedoch sechs Monate.“

12. Artikel 48 erhält folgende Fassung:

„Artikel 48

Das Beschäftigungsverhältnis auf bestimmte Dauer und das Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Dauer können durch das Organ fristlos gekündigt werden:

- a) nach Ablauf der Probezeit unter den in Artikel 14 genannten Voraussetzungen;
- b) wenn der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a) und d) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Erfüllt der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Voraussetzungen nicht mehr, so

darf die Kündigung jedoch nur in den in Artikel 33 genannten Fällen ausgesprochen werden;

- c) wenn der Bedienstete seine Tätigkeit nach Ablauf eines nach Artikel 16 gewährten bezahlten Krankheitsurlaubs nicht wiederaufnehmen kann. In diesem Fall erhält der Bedienstete eine Vergütung in Höhe seines Grundgehalts und seiner Familienzulagen für zwei Tage je Monat abgeleiteter Dienstzeit.“

ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Artikel 2

Diese Verordnung findet auf die Bediensteten auf Zeit Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Dienst tun.

SCHLUSSVORSCHRIFT

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.